

PRÜFUNGSVERBAND

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.

Seite 1 von 2

RUNDSCHREIBEN NR. 04 / 2015

an die Vorstände und Geschäftsführer
unserer Mitgliedsunternehmen

20. April 2015

Aktuelle Entwicklungen bei der Anwendbarkeit des Kapitalanlagengesetzbuches (KAGB) auf Genossenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 02/2015 vom 12. Februar 2015 hatten wir Sie über die Anwendbarkeit des Kapitalanlagengesetzbuches (KAGB) auf Genossenschaften informiert.

Anlass für das Rundschreiben war insbesondere die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) in dem Auslegungsrundschreiben „Zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des Investmentvermögens“, Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006, vom 14. Juni 2013 vertretene Position, dass auch eine Genossenschaft die Voraussetzungen eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB erfüllen könne. Hiervon waren insbesondere Energiegenossenschaften betroffen, aber auch andere Genossenschaften mit überwiegend vermögensverwaltender Tätigkeit oder Holding-Funktion.

Wir können Ihnen heute die erfreuliche Nachricht übermitteln, dass die BAFIN zwischenzeitlich zurückgerudert ist und sich der vom DGRV sowie seinen Mitgliedsverbänden vertretenen Position deutlich angenähert hat.

In einer Aktualisierung des oben genannten Auslegungsrundschreibens, die am 9. März 2015 veröffentlicht worden ist, heißt es unter Ziffer II.3. zu der Frage, ob auch Genossenschaften vom Begriff des Investmentvermögens erfasst sein können, nun wie folgt:

„Genossenschaften i.S.d. GenG (eG) sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Diese zwingende, im Genossenschaftsgesetz verankerte Ausrichtung auf einen bestimmten Förderzweck, schließt eine im Vordergrund stehende, fondstypische reine Gewinnerzielungsabsicht aus. Regelungen in der Satzung einer Genossenschaft, die dieser Beteiligungen an anderen Unternehmen erlauben, sind daher in diesem Zusammenhang

unbedenklich, da von solchen Satzungsbestimmungen nur im Rahmen der Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes zum Förderzweck Gebrauch gemacht werden darf.

Bei wertender Gesamtschau verfolgt demnach eine Genossenschaft nach § 1 Abs. 1 GenG regelmäßig keine festgelegte Anlagestrategie, so dass kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB vorliegt.

Die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes nach § 1 Abs. 1 GenG, insbesondere des genossenschaftlichen Förderzwecks, unterliegt der regelmäßigen umfassenden Prüfung der Prüfungsverbände (§§ 53 bis 64 c GenG).“


Diese geänderte Position der BAFIN bedeutet eine gewisse Entwarnung in Bezug auf eine Anwendung des KAGB auf Genossenschaften und stärkt zugleich die Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfungsverband der Deutschen
Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e. V.


Sven Mittelbach
Wirtschaftsprüfer


Dr. Thomas Sönke Kluth
Rechtsanwalt